

Satzung

über die Erhöhung der Zahl der Vertreter im Rat der Stadt Meinerzhagen vom 30.10.1997

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), und in Anwendung des § 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1198), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die durch Satzung vom 21. September 1993 in Anwendung des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes reduzierte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Meinerzhagen erhöht sich ab der Wahlperiode 1999 von 33 auf 34, die Zahl der Wahlbezirke wird auf 17 festgesetzt.

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals für die Kommunalwahl 1999 Anwendung.

Die Satzung vom 21. September 1993 tritt mit Ablauf der Wahlperiode des in 1994 gewählten Rates am 30. September 1999 außer Kraft.